



Gegen Empfangsbekanntnis

Verwaltungsgemeinschaft Lalling
Gemeinde Lalling
Herrn Ersten Bürgermeister o. V. i. A.
Hauptstraße 28
94551 Lalling

Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz

Sachbearbeiterin: Frau Kiefl

E-Mail: wasserrecht@lra-deg.bayern.de

Fax: 0991 3100 41 395

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen

41-6481.01 Ki

☎ (0991) 31 00-0

oder Durchwahl

31 00 - 406

Zimmer-Nr.

213

Deggendorf,

08.02.2023

Wassergesetze;

Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Jägerhölzl II“ in dem zum Ranzinger Bach führenden Wiesengraben durch die Gemeinde Lalling in der Verwaltungsgemeinschaft Lalling, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Michael Reitberger, Hauptstraße 28, 94551 Lalling

Anlagen:

- 1 geprüfte Antragsfertigung, i. R.
- 1 Empfangsbekanntnis, g. R.
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsschein

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

Bescheid:

1. Gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Lalling, Hauptstraße 28, 94551 Lalling -nachstehend Betreiber genannt- wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung des zum Ranzinger Bach führenden Wiesengraben durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Jägerhölzl II“ nach Maßgabe der in Ziffer 1.1.3 genannten Planunterlagen und unter Berücksichtigung der in Ziffer 2 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Hausanschrift:
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

Elektronische Adressen:
E-Mail: poststelle@lra-deg.bayern.de
De-Mail: poststelle@landkreis-deggendorf.de-mail.de
Homepage: <http://www.landkreis-deggendorf.de>

FAX: +49 991 3100 41 250
+49 991 3100 8900

Bankverbindungen:
Sparkasse Deggendorf
IBAN: DE57 7415 0000 0380 0007 60
Swift-BIC: BYLADEM1DEG

Raiffeisenbank Deg.-Plattling
IBAN: DE64 7416 0025 0000 0971 10,
Swift-BIC: GENODEF1DEG

Besuchszeiten:
Montag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 12.30 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.00 Uhr
Freitag 07.30 – 12.00 Uhr
Zulassung Deggendorf zusätzlich:
Montag 13.30 - 16:00 Uhr



1.1.2 Zweck der Benutzung

Die Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Flächen des Betreibers (öffentliche Verkehrsflächen sowie Dach- und Hofflächen der einzelnen Grundstücke) anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers).

Die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück Fl. Nr. 69/14, Gemarkung Lalling, Gemeinde Lalling in dem zum Ranzinger Bach führenden Wiesengraben.

Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32):

Ostwert: 803455, Nordwert: 5418140

1.1.3 Planunterlagen

Der Benutzung liegen folgende Planunterlagen, gefertigt vom Ingenieurbüro Kiendl & Moosbauer, Am Tegelberg 3, 94469 Deggendorf und dem Ingenieurbüro IMH Ingenieurgesellschaft mbH, Deggendorfer Str. 40, 94494 Hengersberg, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

| Plan / Unterlage | Datum | Fertiger | Maßstab |
|--------------------------|------------|-------------------------------|------------|
| Erläuterungsbericht | 10.08.2022 | Ing.- Büro Kiendl & Moosbauer | |
| Übersichtskarte | 10.08.2022 | Ing.- Büro Kiendl & Moosbauer | 1 : 25.000 |
| Übersichtslageplan | 10.08.2022 | Ing.- Büro Kiendl & Moosbauer | 1 : 5.000 |
| Übersichtslageplan | 10.08.2022 | Ing.- Büro Kiendl & Moosbauer | 1 : 500 |
| Lageplan, Straßenbau | 10.08.2022 | Ing.- Büro Kiendl & Moosbauer | 1 : 250 |
| Lageplan, Kanalbau | 10.08.2022 | Ing.- Büro Kiendl & Moosbauer | 1 : 250 |
| Höhenplan, Straße | 10.08.2022 | Ing.- Büro Kiendl & Moosbauer | 1 : 500/50 |
| Höhenplan Kanal | 10.08.2022 | Ing.- Büro Kiendl & Moosbauer | 1 . 500/50 |
| Höhenplan, Regenwasser | 10.08.2022 | Ing.- Büro Kiendl & Moosbauer | 1 : 500/50 |
| Höhenplan, Schmutzwasser | 10.08.2022 | Ing.- Büro Kiendl & Moosbauer | 1 : 500/50 |
| Regelquerschnitt | 10.08.2022 | Ing.- Büro Kiendl & Moosbauer | 1 : 50 |
| Detailplan, RRB | 10.08.2022 | Ing.- Büro Kiendl & Moosbauer | 1 :25 |
| Geotechnischer Bericht | 16.03.2021 | Ing.- Büro IMH | |

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 23.11.2022 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Deggendorf vom 08.02.2023 versehen.

1.1.4 Beschreibung der Benutzungsanlage

Kanalisation im Trennverfahren mit zentraler Einleitung des Niederschlagswassers in dem zum Ranzinger Bach führenden Wiesengraben.

Das anfallende Niederschlagswasser aus den öffentlichen Verkehrsflächen sowie von den Dach- und Hofflächen der einzelnen Grundstücke mit einem Einzugsgebiet von



$A_E = 0,8825$ ha, undurchlässige Fläche $A_u = 0,3925$ ha wird in einer Kanalisation im Trennsystem gesammelt, in folgenden Sonderbauwerk gepuffert

| Art des Bauwerks | Kenndaten | Verortung (UTM 32 Koordinaten) |
|------------------|--|--------------------------------------|
| Rigole | V = mind. 145 m ³ Drosselabfluss max. Q_{dr} ins Gewässer im Bemessungslastfall 5 (l/s) Drosselftyp: geregelte Wirbeldrossel | Ostwert: 803410 Nordwert: 5418280 |

und dann gedrosselt über eine Einleitungsstelle auf dem Grundstück Fl. Nr. 69/14, Gemarkung Lalling, Gemeinde Lalling, wie folgt eingeleitet:

| Art des Bauwerks | Kenndaten | Verortung (UTM 32 Koordinaten) / Zuordnung |
|--------------------|---|--|
| Einleitungsbauwerk | Typ: Rohr DN 300 max. Drosselabfluss 5 l/s | Ostwert: 803455 Nordwert: 5418140 |

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Durchführung des Vorhabens sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.

2.1 Planunterlagen, Bauausführung

Die Maßnahmen sind nach den geprüften Antrags- und Planunterlagen auszuführen. Roteintragungen sind zu berücksichtigen.

2.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird für die Zeit vom 01.10.2022 bis einschließlich 30.09.2042 erteilt.

2.3 Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von $A_u = 0,3925$ ha eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

| Bezeichnung der Einleitung | Zulässiger max. Drosselabfluss in das Gewässer Q_{dr} (l/s) | Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m ³) | Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a) |
|--------------------------------|---|---|--|
| Ablauf Rigole BG Jägerhölzl II | 5 | 145 | 0,1 |



2.4 **Betrieb und Eigenüberwachung**

2.4.1 **Personal**

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

2.4.2 **Eigenüberwachung**

2.4.2.1 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

2.4.2.2 Gemäß Eigenüberwachungsverordnung ist insbesondere die Drosseleinrichtung mindestens nach jedem Regenereignis einer Funktionskontrolle zu unterziehen.

2.4.2.3 Für Anlagen der Straßenentwässerung außerorts (Anwendungsbereich der RAS-Ew) sind für die Eigenüberwachung zusätzlich die „Hinweise zur Kontrolle und Wartung von Entwässerungseinrichtungen an Außerortsstraßen“ (Stand: 2011; Herausgeber: FGSV) zu beachten.

2.4.3 **Dienst- und Betriebsanweisungen**

2.4.3.1 Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Deggendorf sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

2.4.3.2 Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

2.4.3.3 In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

- Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung: Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und –rückhaltung. Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung und Merkblatt DWA-M 176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (November 2013).
- Für Anlagen der Straßenentwässerung außerorts: „Hinweise zur Kontrolle und Wartung von Entwässerungseinrichtungen an Außerortsstraßen“ (Stand: 2011; Herausgeber: FGSV).

2.5 **Ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung der in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Abfällen** (vgl. *Auflagenvorschläge des Bayerischen Landesamt für Umwelt vom März 2018*)

2.5.1 Über den Verbleib des Klärschlammes ist ein Register nach § 34 Abs. 1 Verordnung über Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (AbfKlärV) zu führen. Sofern anfallend, kann die Registerpflicht auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Nr. 2



Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV) auch auf Rechen-, Sandfanggut, Fette sowie weitere Abfälle angewandt werden.)

- 2.5.2 Bei einer stofflichen Verwertung des Klärschlammes außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen gilt die AbfKlärV.
- 2.5.3 Bei der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm sind neben den abfallrechtlichen auch die düngemittelrechtlichen Vorschriften zu beachten. Bei der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm sind, um die Vegetationszeiten und den Winter überbrücken zu können, Zwischenlagerkapazitäten mindestens für die Klärschlammmenge vorzusehen, die in den in § 6 Abs. 8 der Düngerverordnung (DüV) bestimmten ausbringungsfreien Zeiten anfällt (Acker: nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31.01.). Die Ausnahmen des § 6 Abs. 9 DüV sind zu beachten.
- 2.5.4 Stofflich nicht verwertbarer Klärschlamm ist durch thermische Verfahren zu mineralisieren.
- 2.5.5 Evtl. Rechen- und Sandfanggut, Fette sowie weitere entstehende Abfälle sind auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Sie sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, stofflich oder energetisch zu verwerten. Rechengut sollte vorrangig einer thermischen Behandlung zugeführt werden.
- 2.5.6 Für die Entsorgung der beim Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage anfallenden Altöle ist die Altölverordnung (AltölV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

2.6 **Anzeige- und Informationspflichten**

2.6.1 **Wesentliche Änderungen**

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Deggendorf Deggendorf (per Post: Landratsamt Deggendorf, SG 41, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf oder per E-Mail: wasserrecht@ira-deg.bayern.de) und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (per Post: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstr. 20, 94469 Deggendorf oder per E-Mail: poststelle@wwa-deg.bayern.de) anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.6.2 **Baubeginn und -vollendung**

Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Deggendorf (per Post: Landratsamt Deggendorf, SG 41, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf oder per E-Mail: wasserrecht@ira-deg.bayern.de) und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (per Post: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstr. 20, 94469 Deggendorf oder per E-Mail: poststelle@wwa-deg.bayern.de) rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

2.7. **Bauabnahme**

2.7.1 Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 Bayer. Wassergesetz (BayWG) dem Landratsamt Deggendorf eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

2.7.1 Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage (bei Abweichungen) vorliegen.



2.7.2 Das Abnahmeprotokoll eines privaten Sachverständigen ist dem Landratsamt Deggendorf nach erfolgter Fertigstellung der Anlagen unaufgefordert (per Post: Landratsamt Deggendorf, SG 41, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf oder per E-Mail: wasserrecht@lra-deg.bayern.de) vorzulegen.

2.8 **Bestandspläne**

Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme sind dem Landratsamt Deggendorf (per Post: Landratsamt Deggendorf, SG 41, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf oder per E-Mail: wasserrecht@lra-deg.bayern.de) drei Fertigungen der aktualisierten Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben.

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

2.9 **Unterhaltung und Ausbau des Gewässers**

2.9.1 Der Betreiber hat das Auslaufbauwerk sowie das Flussufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten. Dem Betreiber wird hierfür die Unterhaltungslast gemäß Art. 23 Abs. 3 BayWG übertragen.

2.9.2 Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2.10 **Betretungsrecht**

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 76 BayWG sowie Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Betreibers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

2.11 **Naturschutzfachliche Auflagen**

2.11.1 Allgemein wird auf das Erfordernis zur Einhaltung der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Regelungen hingewiesen, insbesondere auf den Artenschutz. Die Planung ist entweder mit dem Bebauungs-/Grünordnungsplan oder mit dem Bauantrag abzustimmen.

2.11.2 Die Arbeiten sind unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft durchzuführen. Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

2.11.3 Es ist sicherzustellen (durch den amtlichen Sachverständigen), dass die Gewässerbiologie des zum Ranzinger Bach führenden Wiesengraben nicht nachteilig verändert wird. Einträge in das Gewässer sind zu vermeiden. Ggf. sind gezielt Vorkehrungen gegen den Eintrag von Fremdstoffen in das Gewässer vorzusehen.

2.11.4 Die Einleitungsstelle ist möglichst naturnah, in einer der Umgebung angepassten Form, durchzuführen.

2.11.5 Angrenzende ökologisch empfindliche bzw. zu schützende Bereiche (wertvolle Gehölzbestände, geschützte Feuchtfelder, etc.) sind ausreichend zu kennzeichnen (z.B. Flatterleine, Bauzaun, etc.) und zu erhalten.

2.11.6 Die im Bereich des Vorhabens vorhandenen Gehölzbestände sind zu erhalten. Der dauerhafte Erhalt eines Baumes ist in der Regel nur dann gewährleistet, wenn keine Eingriffe in den Wurzelbereich erfolgen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Baumkrone



(Kronentraufe) plus 1,5 m. Die Gehölzbestände dürfen während der Bauzeit nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden (z.B. durch Lagerung von Baustoffen, Abstellen von Baufahrzeugen usw.). Ggf. sind entsprechende Schutzvorkehrungen (z.B. Holzzaun, Flatterleine, usw.) zu treffen.

- 2.11.7 Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden. Dieses Verbot gilt insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen, wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten, Feldgehölzen, alten Hohlwegen, Bachtälern, Waldrändern usw.
- 2.11.8 Das bei der Verlegung von Zuleitungen anfallende Aushubmaterial ist schichtgerecht zu lagern und entsprechend wieder einzubauen. Eine Lagerung auf angrenzenden Biotopflächen ist zu vermeiden. Nach Verlegung der Leitungen sind die Gräben zeitnah zu verfüllen.
- 2.11.9 Nach Beendigung der Baumaßnahme muss der ursprüngliche Zustand im Bereich der Leitungstrasse und der Zwischenlagerflächen für das Aushubmaterial wiederhergestellt werden; insbesondere ist die ursprüngliche Geländeausformung und Vegetation wiederherzustellen.
- 2.11.10 Die betreffenden Abschnitte auf Wiesenflächen sind zeitnah zu begrünen. Hierfür ist bevorzugt naturraumgetreues Saatgut zu verwenden. Im Bereich der Biotopflächen sind ausschließlich Naturgemische zu verwenden (es bietet sich an, hierfür samentragendes Mähgut aus den angrenzenden Wiesenflächen oder, soweit vorhanden, ausgefallene Samen von der Heugutlagerung zu verwenden).

2.12 **Fischereifachliche Auflagen**

- 2.12.1 Der Zeitpunkt baulicher Maßnahmen/Wartungsarbeiten an der Einleitungsstelle, bei denen mit erhöhter Gewässerbelastung gerechnet werden muss, ist dem Fischereiberechtigten (mindestens zwei Wochen vorher) mitzuteilen.
- 2.12.2 Der Bereich der Einleitungsbauwerke ist naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Sohl- und/oder Ufersicherung erforderlich wird, ist diese in ingenieur-biologischer Bauweise zu verwirklichen. Eine Pflasterung des Gewässerbettes bzw. der Ufer ist nicht zulässig.
- 2.12.3 Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z. B. Räumung, Entkrautung, etc.) sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme) schriftlich mitzuteilen.

2.13 **Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. **Niederschlagswasserabgabe**

Soweit die Anforderungen dieses zulassenden Bescheids erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

4. **Hinweise**

- 4.1 Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung“ sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.



- 4.2 Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall -DWA Landesgruppe Bayern- eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
- 4.3 Die Antragsunterlagen wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nur in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
- 4.4 Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht geprüft. Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise dem Landratsamt Deggendorf vorliegen. Es wird empfohlen für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.
- 4.5 Die Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erstreckt sich nicht auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht, etc.) sowie auf privatrechtliche Belange. Letztere bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.
- 4.6 Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten, Zugänge und sonstige relevante Nutzungen (z. B. geplante Notüberläufe) Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen bzw. Sondernutzungsvereinbarungen abzuschließen.
- 4.7 Die Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) vom 17.12.2014 nennt in Anlage Abschnitt III Nummer 1.2.4 als abfallwirtschaftliches Ziel bei der Entsorgung von Klärschlämmen, den Ausstieg aus der landwirtschaftlichen, landschaftsbaulichen und gärtnerischen Verwertung von Klärschlämmen weiter voranzubringen. Dies kann insbesondere durch die energetische Verwertung von Klärschlämmen in Monoverbrennungsanlagen (möglichst mit Rückgewinnung des im Klärschlamm enthaltenen Phosphors erfolgen). Abfallheizkraftwerke und sonstige- Kraftwerke- können derzeit ebenfalls und, bei Klärschlämmen aus Abwasserbehandlungsanlagen ≤ 100.000 EW ab 2029 und ≤ 50.000 EW ab 2032, auch weiter genutzt werden. Eine energetische und stoffliche Verwertung in Zementwerken ist möglich.
- 4.8 Der Planer führt den Nachweis für eine Sicherheit von $n = 0,2$ und $n = 0,1$. In den Plänen wird der 10-jährige Bemessungsregen berücksichtigt. Dies wurde auch im Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf angenommen. Sollte eine Reduzierung des Bemessungsregens auf $n = 0,2$ erfolgen, ist die **wasserrechtliche Erlaubnis entsprechend anzupassen**. Auf Grund der exponierten Lage (schwacher Vorfluter) empfiehlt das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf aus wasserwirtschaftlicher Sicht die höhere Sicherheit.

5. **Kostenentscheidung**

- 5.1 Die Kosten des Verfahrens hat die Gemeinde Lalling, Hauptstraße 28, 94551 Lalling, zu tragen.
- 5.2 Für diesen Bescheid wird keine Gebühr festgesetzt.
- 5.3 Auslagen sind in Höhe von **802,50 Euro** angefallen.



Gründe:

I. Sachverhalt:

1. Planung

Die Gemeinde Lalling, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Michael Reitberger, beantragte am 06.10.2022 unter Vorlage von Planunterlagen beim Landratsamt Deggendorf die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Benutzung des zum Ranzinger Bach führenden Wiesengraben durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Jägerhölzl II“.

Danach soll das anfallende Niederschlagswasser aus den öffentlichen Verkehrsflächen und von den Dach- und Hofflächen der einzelnen Grundstücke sowie Außenbereichsflächen in dem zum Ranzinger Bach führenden Wiesengraben abgeleitet werden. Das Niederschlagswasser wird gesammelt, in einer Rigole gepuffert und dann gedrosselt über eine Kanalleitung in dem zum Ranzinger Bach führenden Wiesengraben eingeleitet.

2. Wasserwirtschaftliche Situation

2.1 Angaben zur Einleitungssituation

| | |
|--|--|
| Benutzungsanlage | Rigole BG Jägerhölzl II |
| Benutztes Gewässer | Wiesengraben |
| Gewässerordnung | III |
| Gewässerfolge | Wiesengraben - Ranzinger Bach - Hengersberger Ohe - Donau |
| Einzugsgebiet A_{EO} (km ²) | 0,2 |
| Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (l/s) | 1 |
| Mittelwasserabfluss MQ (l/s) | 4 |
| 1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1 (m ³ /s) | 0,2 |
| 10-jährlicher Hochwasserabfluss HQ10 (m ³ /s) | 0,4 |
| 100-jährlicher Hochwasserabfluss HQ 100 (m ³ /s) | 1,4 |

2.2 Zustand des Wasserkörpers

Angaben zum Wasserkörper

Die beantragte Einleitung befindet sich im Oberflächenwasserkörper 1_F481 (Hengersberger Ohe und Nebengewässer).

Ökologischer Zustand (Stand 2022)

Der ökologische Zustand wird bewertet mit mäßig.

3. Wegfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Baumaßnahme ist nicht in der Anlage 1 „UVP-pflichtige Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war somit nicht erforderlich.



4. Beteiligung der Fachstellen/Träger öffentlicher Belange

In dem wasserrechtlichen Verfahren wurden

- das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf als amtlicher Sachverständiger
- die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Deggendorf
- die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern

gehört.

Seitens der gehörten Fachstellen bestehen gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis keine Einwände, wenn die vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden.

5. Bekanntmachung, Auslegung

Das vor dem Erlass einer gehobenen Erlaubnis erforderliche Anhörungsverfahren nach Art. 69 Abs. 2 i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG wurde durchgeführt. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 05.12.2022 bis 04.01.2023 in der Verwaltungsgemeinschaft Lalling und im Landratsamt Deggendorf zur Einsichtnahme aus. Des Weiteren konnten die gesamten Auslegungsunterlagen auch auf den Internetseiten der Verwaltungsgemeinschaft Lalling und des Landratsamtes Deggendorf eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch die Erteilung der gehobenen Erlaubnis berührt werden, konnte zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens 18.01.2023 bei den genannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das geplante Vorhaben erheben. Gegen das Vorhaben wurden sowohl beim Landratsamt Deggendorf als auch bei der Verwaltungsgemeinschaft Lalling keine Einwendungen erhoben.

6. Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins

Gegen das Vorhaben wurden keine privaten Einwendungen erhoben. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins konnte deshalb verzichtet werden, da alle weiteren Beteiligten auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet haben (Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG) bzw. gegen den geplanten Verzicht keine Einwände vorgebracht wurden (Art. 67 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG).

II. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Deggendorf ist zum Erlass dieses Bescheides Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG und gemäß Art. 11 Abs. 1 Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) sachlich und örtlich zuständig.

1. Gehobene Erlaubnis zur Gewässerbenutzung

1.1 Gestattungspflicht

Die beantragte Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „WA Jägerhölzl II“ in dem zum Ranzinger Bach führenden Wiesengraben stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

Die Voraussetzungen des § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG (Gemeingebrauch) liegen nicht vor.

1.2 Gestattungsform

Die Gemeinde Lalling hat die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis beantragt. Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis liegen vor. Demnach kann die Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 WHG als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des



Gewässerbenutzers besteht. Bei Gewässerbenutzungen im Interesse der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist immer ein öffentliches Interesse gegeben (vgl. Nr. 2.1.10.1 VVWas).

Die gehobene Erlaubnis gewährt die Befugnis ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG) und ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich. Die Einstellung der Gewässerbenutzung zur Abwehr nachteiliger Wirkungen kann nicht auf Grund privatrechtlicher Ansprüche verlangt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Für das Verfahren für eine gehobene Erlaubnis gelten gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend.

1.3 Gestattungsfähigkeit

Nach § 12 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Weitere Anforderungen an die Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 57 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung -vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden- im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung gelten grundsätzlich folgende Vorgaben:

- Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.
- Maßstab für die qualitative Bewertung ist insbesondere die RasEW bzw. REwS. Das DWA-Merkblatt M 153 wurde zum Vergleich herangezogen.



- Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.
- Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG liegen nach Auffassung des Landratsamtes Deggendorf vor:

Nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare schädliche Gewässerveränderungen sind bei plangemäßer Errichtung, einem ordnungsgemäßen Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Anhaltspunkte, wonach andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden, liegen nach Beteiligung der betroffenen Fachstellen und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen ebenso wenig vor, so dass Gründe für eine Versagung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 WHG nicht vorliegen.

Gegen die beantragte Einleitung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht auch keine weiteren Bedenken (§§ 55, 57 und 60 WHG), sofern die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise beachtet werden.

Danach werden Menge und Schädlichkeit des Abwassers gemäß § 57 WHG dem Stand der Technik entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung durch den amtlichen Sachverständigen ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 5 und 6 WHG) und die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG) werden ebenfalls beachtet. Die beantragte Einleitung steht nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1_F481 ist durch die Einleitung nicht zu erwarten. Ferner ist der derzeitige mäßige Zustand des Oberflächenwasserkörpers 1_F481 nicht maßgeblich auf die beantragte Einleitung zurückzuführen, sondern durch andere Faktoren festgelegt.

Unter Berücksichtigung und Würdigung der obigen Ausführungen konnte das Landratsamt Deggendorf dem Betreiber die gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erteilen.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 10 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und 2, §§ 18, 54, 55 Abs. 2, §§ 60 und 61 WHG sowie Art. 61 BayWG.

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf Vorschlag des amtlichen Sachverständigen, der Unteren Naturschutzbehörde und der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern. Sie sind notwendig, um nachteilige Wirkungen der Gewässerbenutzung für die Ordnung des Wasserhaushalts zu verhindern bzw. auszugleichen und darüber hinaus den technisch einwandfreien Betrieb der Abwasseranlagen sicherzustellen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und schädliche, auch durch



Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare, Gewässerveränderungen sind dann nicht zu erwarten.

Des Weiteren ist insbesondere die Festsetzung folgender Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich:

2.1 Prüfbemerkungen

Die Prüfbemerkungen und die Roteintragungen (vgl. Tenor, Ziffer 2.1 dieses Bescheids) sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

Das Einzugsgebiet der entwässernden Flächen ist nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen plausibel. Die Entwässerung erfolgt über eine Rigole. Ein Teilbereich des geplanten Baugebietes (Einzugsgebiet E5) wird direkt in den bestehenden Mischwasserkanal in der Jägerhölzlstraße geleitet.

Eine Reinigung des anfallenden Niederschlagswassers ist nach DWA Arbeitsblatt A 102/BWK-A 3-2 nicht erforderlich (Belastungskategorie I – allgemeines Wohngebiet).

Drosselabfluss:

Der maximale Drosselabfluss von 16 l/s gem. DWA-Merkblatt 153 wird auf Grund von möglichen weiteren Einleitungen nicht voll ausgeschöpft und wird mit max. 5 l/s beantragt.

Rückhaltevolumen:

Nach einer vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durchgeführten Vergleichsrechnung reicht das Rückhaltevolumen der Rigole von rund 118 m³ aus, um bei einem maximalen Drosselabfluss von 5 l/s Sicherheiten von $n = 0,2$ zu gewährleisten. Nach dem vorgelegtem Detailplan „Regenrückhaltebecken“ (Plannr. W6) wird die Rigole mit einem 10-jährigen ($n = 0,1$) Bemessungsregen ($V = 145 \text{ m}^3$) ausgeführt.

Der Planer führt den Nachweis für eine Sicherheit von $n = 0,2$ und $n = 0,1$. In den Plänen wird der 10-jährige Bemessungsregen berücksichtigt. Dies wurde auch im Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf angenommen. Sollte eine Reduzierung des Bemessungsregens auf $n = 0,2$ erfolgen, ist die **wasserrechtliche Erlaubnis entsprechend anzupassen**. Auf Grund der exponierten Lage (schwacher Vorfluter) empfiehlt das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf aus wasserwirtschaftlicher Sicht die höhere Sicherheit.

Die Niederschlagswassereinleitung hat auf Grund ihrer geringen Relevanz offensichtlich keine Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper.

Notüberlauf:

Damit die maximale mögliche Zulaufmenge über den Notüberlauf schadlos abgeschlagen werden kann, ist der Freibord des Regenrückhaltebeckens auf 370,20 m ü. NN anzuheben.

2.2 Befristung der Einleitung

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen hat das Landratsamt Deggendorf die Dauer der Erlaubnis (vgl. Tenor, Ziffer 2.2 dieses Bescheids) festgelegt (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.3 Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein



anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische Gewässerbelastung aufgenommen (vgl. Tenor, Ziffer 2.3 dieses Bescheids).

2.4 Auflagen für Betrieb und Eigenüberwachung

Die Auflagen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von der normalen Betriebsbedingung abweichen, festgelegt.

2.5 Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und -vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen (vgl. Tenor, Ziffern 2.6, 2.7 und 2.8 dieses Bescheids) sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

2.6 Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für den zum Ranzinger Bach führenden Wiesengraben obliegt der Gemeinde Lalling (Art. 22 BayWG).

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wurde im Rahmen der Festsetzung einer Inhalts- und Nebenbestimmung die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG) (vgl. Tenor, Ziffer 2.9 dieses Bescheids).

2.7 Vorbehalt weiterer Auflagen

Der Vorbehalt weiterer Auflagen (vgl. Tenor, Ziffer 2.12 dieses Bescheids) beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

3. Niederschlagswasserabgabe

Der Betreiber ist für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers nach Art. 6 Abs. 1 Bayer. Abwasserabgabengesetz (BayAbwAG) gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich abgabepflichtig.

Nach den vorliegenden Unterlagen wird mit dem Niederschlagswasser kein durch Gebrauch nachteilig verändertes oder mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermisches behandlungsbedürftiges Abwasser ab- bzw. eingeleitet.

Wenn die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung somit Abgabefreiheit.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit geltenden Fassung.

Für den Erlass dieses Bescheids wird keine Gebühr erhoben. Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG.

Die Auslagen gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG sind durch die Sachverständigentätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf entstanden.

Die Kosten werden gemäß Art. 15 KG mit der Zustellung dieses Bescheids fällig.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Deggendorf, den 08.02.2023
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff
Regierungsdirektorin



In Kopie per Post an:

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Detterstraße 20
94469 Deggendorf

Anlage: 1 Antragsgeheft

Zum Gutachten vom 23.11.2022, Az.: 1.3-4536.1-DEG-130-39693/2022

Vorab per E-Mail an:

poststelle@vgem-lalling.bayern.de

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

poststelle@wwa-deg.bayern.de

Zum Gutachten vom 23.11.2022, Az.: 1.3-4536.1-DEG-130-39693/2022

Per E-Mail an:

strixnerl@lra-deg.bayern.de

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

fff@bezirk-niederbayern.de

Zur Stellungnahme vom 30.01.2023, Az.: 23-1-23-0170-3 Ma/Te.

ehrlg@lra-deg.bayern.de

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

geigerj@lra-deg.bayern.de

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.